

Das Erkenntnis in der handelsamtlichen Untersuchung über den Unergang des Dampfers Deutschland.

Der amtliche Bericht des Inspektors im Handelsamt, H. C. Rothberg, über das Ergebnis der ihm aufgetragenen Untersuchung betreffend den Schiffbruch des Dampfers Deutschland ist soeben zur Veröffentlichung gelangt. Der Bericht führt sehr eingehend die Gründe an, auf welchen das Urtheil in jedem einzelnen Punkte beruht. Im Wesentlichen wird die Schuld an dem Unglück dem Kapitän des Deutschland zugeschrieben, und zwar in sehr entschiedener Weise. Die Richtigkeit der Kompaß glaubt der Bericht nach den verschiedenen Aussagen im Verhör als feststehend annehmen zu dürfen. Offenbar habe der Mechanikus Rudolf diejelben mit Sorgfalt gestellt, die Abweichungen beobachtet und vermerkt, und dem Kapitän mit einer zuverlässigen Abweichungstabelle versehen. Einer unrichtigen Kompaßanzeige sei das Unglück daher nicht zuzuschreiben. Die Meerestromung nach Westen habe einschüden zu dem Unglück beigetragen. Durch sie sei das Schiff über die Berechnung hinausgezielt, weil der Kapitän Stärke und Richtung der Strömung zu wenig berücksichtigt.

Der Bericht stellt nun die wichtige Frage auf, auf die es ja am wesentlichsten ankommt: Hatte der Kapitän Recht, als er in seinem Kurse fortfuhr, bis das Schiff auflief? und verneint sie nach eingehender Erörterung. Der Kapitän hat im Verhör ausgesagt, daß er in Folge des trüben Wetters, und namentlich des blendenden Schneeeisbergs einen Mittelkurs zwischen dem Galloper und dem North Hinder einzunehmen, und allen Leuchtschiffen auszuweichen beabsichtigte. Bei andern Fahrten, wenn er die Leuchtschiffe auf der englischen Küste in Sicht zu bekommen wünschte, nahm er seinen Kurs von Verhüllung aus Südwest 1/4 Süd. Dieses Mal indessen nahm er seine Richtung 1/4 Punkt mehr südwärts und wartete demzufolge, auf einer Seite eines Leuchtschiffes anständig zu werden.

Was die Kursveränderungen bei sonstigen Fahrten und dieser Fahrt anbelangt, so liegen außer der Aussage des Kapitän auch noch die der Schiffsoffiziere und des englischen Nordsee-Vorposten, welcher letzterer die Fahrt 121 Mal zurückgelegt hat, also wohl Bescheid wissen dürfte. Nach seiner Aussage wie auch nach der Karte bleibt der Kurs, welchen Kapitän Wridenfein einzunehmen wünschte, von Smith's Knoll an bis zu dem Punkte, wo er die imaginäre Verbindungslinie zwischen dem Galloper und dem North Hinder durchschneidet, in einer Tiefwasserlinie, welche an den letzten Punkten etwa 12 1/2 englische Meilen mit und durchweg 25-30 Faden Wassertiefe aufweist. Der Lootse hat zugegeben, daß, sobald eine Kotung weniger als 20 Faden ergäbe, der Kapitän hätte wissen müssen, daß er aus seinem Kurse herausgekommen sei; daffelbe lehrt auch anderweitige Erfahrungen, und es liegt übrigens auf der Hand.

Um 4 Uhr früh hat der Kapitän nur 17 1/2 Faden. Er ließ mit halber Schnelligkeit weiterfahren, d. h. nach seiner eigenen Aussage in dem Tempo von 9 1/2 Knoten pro Stunde. Um 4 1/2 Uhr fand er 22 Faden; die halbe Schnelligkeit wurde beibehalten. Die nächste Kotung um 5 Uhr ergab nur 17 Faden. Nichtsbedenklicher hielt der Kapitän in der Fahrt nicht ein, sondern ließ zu 9 1/2 Knoten die Stunde weiterfahren, und er war im Begriff, das Schiff ruhig weiter laufen zu lassen und sich selber zur Verfestigung seiner Ansicht zu der Karte in die Röhre zu begeben, als er ganz unerwartet ein Wort vor sich erblickte. Nach seiner Aussage hielt er dies entweder für das Hinterfeuer oder aber für das Licht eines Fischerbootes. Er blieb bei demselben Kurse und demselben Tempo, bis er die Brandung vor sich sah. Da ließ er mit voller Kraft zurückfahren, die Schraube brach und das Unglück war fertig. Nun, urtheilt der Untersuchungsbeamte, hat sich der Kapitän offenbar durch solches Verfahren eines großen Mangels sowohl an Vorsicht wie an richtigem Urtheil schuldig gemacht.

Die Tiefwasserlinie hat durchweg 25-30 Faden Wasser. Als er daher 17 1/2 Faden, sodann 22 Faden und später wieder 17 Faden fand, mußte er wissen, daß er aus seinem Kurse heraus war; er mußte beenden und langsam auf der Fahrstraße zurückfahren, wie dies der Betriebsdirektor Hargeseheimer auch als das richtige Verfahren angegeben hat. Der Kapitän giebt an, er habe nicht beenden können, weil er sich dadurch der Gefahr ausgesetzt haben würde, die Sturzwelle von hinten zu bekommen. Allein er hatte ja bereits an demselben Morgen fünf Mal beigewunden, um Kotungen vorzunehmen, nämlich um 2, 3, 4, 4 1/2 und 5 Uhr und hatte von der Gefahr nichts gemerkt. Wenn er durchaus nicht beenden wollte, so mußte er doch mit weniger Kraft fahren. Er entgegnet wieder, dies sei nicht möglich, er hätte sonst nicht feuern können. Dem gegenüber giebt indessen wieder Direktor Hargeseheimer zu, daß fünf Knoten zur Bewahrung der Steuerfähigkeit genügt haben würde. Der Untersuchungsbeamte und seine sämtlichen Vorgesetzten halten nun aber die Annahme des Kapitän, er befände sich auf seinem richtigen Kurse, nicht für rechtserwünschlich, weil die Kotungen gar nicht gestimmt haben.

Nimmt man in Betracht, daß zur Zeit der Fahrt hohes Wasser war, so stimmen die Kotungsergebnisse mit den auf der Karte für den wirklich eingehaltenen Kurs angegebenen vollkommen überein; sie weisen nämlich durchweg etwa 2 Faden mehr Wasser auf, und dies in jedem Falle um 2, 3, 4, 4 1/2 und 5. Mit dem Kurse, welchen der Kapitän entnommen zu haben meinte, stimmen sie aber nicht überein. Um 2 Uhr maß er 21 Faden, nach

seinem vermeintlichen Kurse dürfte er nur 17 finden; um 3 maß er 25, wo 20 sein sollten; die Kotungen um 4 und 5 stimmen annähernd, allein diejenige um halb 5 ergab 22, wo nur 18 Faden sein sollten. Es ist hierbei der Kurs ins Auge gefaßt worden, welchen der Kapitän auf der Karte als den seiner Ansicht nach eingehaltenen aufgedruckt hat. Bekümmert gesagt, ist das durchaus kein „Mittelkurs“, wie ihn der Kapitän erst angab, einhalten zu wollen, sondern er weicht von diesem 5 bis 6 Meilen nach West ab. Was aber auch seine Ansicht gewesen sein mag, die Kotungen müßten ihn dahin belehren, daß er sich verirrt hatte und daß Gefahr im Auge sein konnte.

Wie der Kapitän das Feuer des Leuchtschiffes für dasjenige des Hinder oder gar für ein Fischerboot hat ansehen können, will dem Untersuchungsbeamten nicht einleuchten. Erstens war durchaus nicht anzunehmen, daß ein Fischerboot in solchem Wetter und an solchem Ort vor Anker oder bei den Netzen liegen würde, und nur in solchem Falle steht er das vorchriftsmäßige Licht, ein „helles weißes Licht“, an. Zweitens aber ist das Hinterlicht ein feststehendes, das Knodlicht ein revozierendes. Nun giebt Kapitän Wridenfein zu, daß er das Licht wiederholt aus den Augen verloren habe, und er schiebt das der Wirkung des Schneeeisbergs zu. Er hätte sich indessen fragen müssen, ob das Verlöschen nicht auch Folge der Umdrehung des Lichtes sein konnte.

Der Handelsamts-Inspektor spricht sein großes Bedauern darüber aus, einem so geachteten und erfahrenen Seemann wie Wridenfein gegenüber, der so lange Jahre hindurch die volle Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erlangt hat, ein so abendliches Urtheil fällen zu müssen. Er aber sei von dem Handelsamte beauftragt worden, die Vorgänge gewissenhaft zu prüfen und gewissenhaft ein Urtheil zu fällen. Er müsse daher notwendig seiner Pflicht nach rein sachlich urtheilen, so leid es ihm thun möge, und da das Schuldig ausgesprochen, wo es hingehört. Das Verhalten Wridenfein's sei ein Urtheilsfehler und nichts weiter gewesen. Im Uebrigen aber er bei dem Vorgang und bei der Untersuchung keinen ehrenrührigen Charakter durchweg in hohem Maße zur Geltung gebracht. Für sein Verhalten während und nach dem Unglück spricht Inspektor Rothberg geradezu seine Bewunderung aus. Er habe großen Mut, große Festigkeit, große Gewissenhaftigkeit an den Tag gelegt. Den ganzen Tag und die folgende Nacht hindurch, ja, bis die Ueberlebenden durch den Schleppdampfer erlöst wurden, scheint der Kapitän fortwährend an seinem Posten gewesen zu sein, bewundernswürdige Muthausdauer bewahrt und jede thumliche Maßregel für die Sicherheit der an Bord Befindlichen treffend, während er diese durch sein Beispiel ermutigte. Selbst bis zum letzten Augenblicke scheint an Bord keinerlei Verwirrung, kein Mangel an Disziplin vorgekommen zu sein. Es wurden zuerst die Passagiere auf den Schlepper hinführend, sodann die Postbeutel und was an Passagiergepäck zu retten war, und der Kapitän und seine Offiziere scheinen die letzten gewesen zu sein, welche das Schiff verlassen. Hiermit ist das Erkenntnis in Bezug auf das Schiff selber erledigt. Nun stellt sich der Untersuchungsbeamte die Frage: Wurde der nöthige Weisung so früh geleistet als dies möglich war? Unter Berücksichtigung aller nachgewiesenen hindernenden Umstände glaubt er die Frage bejahen zu müssen.

In Norwich wurde von dem Unglück vor Montag Abend nichts bekannt, und selbst dann verlautete nur ein unbestimmtes Gerücht. Bis zum letzten Augenblicke der Rettung wußte man den wirklichen Dazustand nur auf dem Leuchtschiffe von Leuchtschiff Knod, und von da war die Kunde nicht weiter zu verbreiten. Wenn Jemand nicht sein Möglichstes gethan haben sollte, so könnte das höchstens die Mannschaft des unbekanntem Dampfers sein, welcher an Deutschland vorbeifegte. Es ist indessen keineswegs ausgemacht, daß diese hätte helfen können. Weiter fragt sich der Untersuchungsbeamte, ob die gegen die Schmachtleute und die Strandretter vorgebrachten Anklagen gerechtfertigt sind. Er glaubt, nach Aussage der Zeugen, des deutschen Vicekonsuls, des Agenten des Norddeutschen Lloyd und Anderer, so wie nach den Ausfertigungen des Rechtsanwaltes Cohen, mit Nein antworten zu müssen. Den Zeugen-Anklagen zufolge sind weder Strandretter noch gar Versäumnisse vorgekommen, und die Schmachtleute haben nur ihre Schuldigkeit gethan. Wäre es anders, so würde das Handelsamt wohl gewußt haben, die seine zu thun und die Leute zu strenger Bestrafung zu bringen. Er freut sich, daß dem nicht so sei. Es scheine jedenfalls Anfangs ein Irrthum vorgekommen zu sein. Kapitän Wridenfein war mit den Pflichten der Strandretter nicht vertraut und vermied ihnen ihre Thätigkeit. Der anwesende Lootse belehrte ihn indessen, daß sie nur ihre Pflicht thäten. Das Schiff war aufgegeben, und es galt im Interesse der Eigentümer zu retten, was zu retten war. Die Strandretter sind gehalten, alles Gerettete dem Receiver of Wrecks abzuliefern.

Rothberg hat während der Untersuchung ein Verzeichniß der bei diesen Beamten eingelaufenen Gegenstände anfertigen lassen und dasselbe den hiesigen Agenten des Norddeutschen Lloyd zur Durchsicht überreicht. Nach Vergleichung mit dem Verzeichniß der fehlenden Sachen hat letzterer ausgesagt, die beiden Listen stimmen vollkommen überein. Der Untersuchungsbeamte beklagt ungenügend die Entziehung und Verbreitung solcher entstellender Berichte, wie sie nach Effect bestehende Zeitungsberichte zuerst in Umlauf gesetzt

haben. Zum Schluß legt sich der Beamte die Frage vor, welche schon in der Untersuchung Ausdruck fand: Läßt sich eine bessere Verbindung zwischen den Leuchtschiffen und der Küste herstellen? Er mag die Nebenfrage nicht beantworten, ob die Verbreitung von Meldungen über Unfälle in den ihr gebührenden Bereich des Leuchtschiffwesens gehören? Die Leuchtschiffe sind vor Allen dazu da, um Schiffe auf der See vor gefährlichen Stellen zu warnen, und diese Thätigkeit darf nicht durch irgend eine andere, sie je an und für sich noch so lobenswerth, verdrängt werden. Wenn möglich soll sie indessen durch solche ergänzt werden, und aus den Berichten läßt sich recht klar heraussehen, daß der Verfasser eine Verbesserung der Verbindung für thumlich hält. Ist sie thumlich, so erklärt er sie mit großer Entschiedenheit nicht nur für wünschenswerth, sondern für dringend geboten, und empfiehlt die Erwägung der Mittel und Wege zu solcher Vervollkommnung des Leuchtschiffwesens der Körperschaft von Trinity-House auf das wärmste an. (Rdn. 3g.)

Bemerktes.

Karlsruhe. In Folge hiesiger Auftrags werden die amtlichen authentischen Nachrichten über Kaiser Paul I bei Wasserfall in Mannheim demnächst erscheinen.

Nach Mittheilung der „Opinion d'Amers“ war ein aus dem Hafen von Antwerpen in Belgien ausgegangener Dampfer mit 150 Passagieren Gegenstand eines ähnlichen verbrecherischen Versuches, wie jener des Ungeheuers Thomas in Bremerhaven. Die Heizer fanden unter den Köpfen 7 Kisten mit Pulver.

(Preisanschreibung). Der Allgemeine Oesterreichische Flugschriftenverein in Wien schreibt einen Preis von 6 Dukaten in Gold für die beste Arbeit über das Thema „Der Lehrer als Arzt“ aus. Die Preisarbeiten, welche den Umfang eines Druckbogens nicht überschreiten sollen, sind bis längstens 1. Mai d. Js. an die Redaktion der „Flugsblätter“ des genannten Vereins unter den üblichen Formen einzusenden.

Eine Sammlung von Cremoneser Geigen, Eigenthum eines verstorbenen Hrn. Thornley aus Preston, kam vor Kurzem in London zum Verkauf. Die 26 Instrumente der Sammlung brachten einen Gesamterlös von 1197 Pfund Sterl. ein. Am theuersten wurden zwei Geigen des berühmten Meisters Nikolaus Amati bezahlt, eine mit 110, die andere mit 115 Guineen. Ein Stadarius brachte 112 Guineen ein, für die übrigen Instrumente wurden Preise von 20 bis 72 Guineen erzielt.

Aus Raftakt ist dem „Landesboten“ folgende Mittheilung zugekommen: „Ein junger Geistlicher, welcher mit der Kurie in Freiburg in Konflikt gerathen, erhielt von derselben eine Zuschrift mit dem Auftrage, sich den gestellten Anforderungen remüthig zu unterwerfen. Die darauf erfolgte latonische Antwort bestand darin, daß der junge katholische Geistliche der Kurie seine gedruckte Verlobungsakte einschickte.“

In Lyon hat das Gericht den Eigenthümer, Herausgeber und Redakteur einer liberalen Zeitung, welcher behauptet hatte, daß der Papst Pius der Neunte Freimaurer gewesen sei, zu je 100 Francs Strafe verurtheilt. In dem an der Spitze der Civilisation marschirenden Frankreich gilt es also für eine Schande, Freimaurer zu sein.

Nach dem neuen Posttarif

Table with 3 columns: Description of postal services, Weight/Quantity, and Price in Mark and Pfennig. Includes items like Postkarte, Brief, and Zeitungsgeld.

Polizei-Verordnung,

die mikroskopische Untersuchung der Schweine auf Trichinen betr.

An Stelle der Polizeiverordnung vom 27. Februar und 9. August 1875 (Amtsblatt 1875 Stück 10 und 34) wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, und unter Hinweis auf § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg folgende

Polizei-Verordnung

erlassen.

§ 1. Ein Jeder, der ein Schwein schlachtet, oder schlachten läßt, gleichviel, ob zu eigenem Verbrauch oder zum Verkauf, ist verpflichtet, vor Zerlegung desselben der Orts-polizeibehörde den Nachweis zu führen, daß es trichinenfrei ist.

Diesem Nachweis darf die Polizeibehörde nur dann für geführt erachten, wenn derselbe auf der mikroskopischen Untersuchung des Fleisches durch einen Sachverständigen beruht, welcher Seitens der Kreis- bzw. städtischen Polizeibehörde nach Maßgabe des nachfolgenden Reglements vom heutigen Tage als öffentlicher Fleischbeschauer anerkannt ist. Das Schwein darf daher erst, wenn von einem öffentlichen Fleischbeschauer bescheinigt worden ist, „daß darin keine Trichinen gefunden worden,“ zerlegt, und zum Genuß für Menschen zubereitet werden.

§ 2. Wird durch die nach § 1 vorgenommene Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen im Schweine festgestellt, so hat der Besitzer desselben, dem Amtsvorsteher bzw. der städtischen Polizei-Verwaltung ohne Verzug hiervon Anzeige zu machen, und sich bis auf Weiteres jeder Verfügung über das trichinienhaltige Schwein zu enthalten. Jedoch ist der Eigentümer berechtigt, in einem solchen Falle die nochmalige Untersuchung des Schweines durch den Kreisphysikus oder den KreisTierarzt auf eigene Kosten bewirken zu lassen. Zu diesem Behufe ist dem Letzteren außer sonstigen Fleischtheilen der Rest der dem Fleischbeschauer übergebenen Fleischstücke nebst den Trichinen nachweisenden Präparaten und zwar diese, sowie der Rest der Fleischstücke besonders verpackt und mit dem Siegel des Fleischbeschauers oder der Polizeibehörde verschlossen, zu stellen.

Die Entschüpfung des Kreisphysikus ist endgültig.
§ 3. Die Polizeibehörde hat in dem, im § 2 vorgesehenen Falle das trichinienhaltige Schwein mit Ausschluß des Fetts und des, von sämtlichen durchschnittenen Fleischtheilen sorgfältig befreiten Specks, in der Weise vernichten zu lassen, daß dasselbe in kleine Stücke zerhackt, unter Zusatz von mindestens 1/2 Pfund concentrirter Schwefelsäure 3 Stunden lang stark ausgekocht und alsdann entweder vergraben oder in eine verdickte Düngeerde gegeben wird.
Das beim Auskochen abgetriebene Fett darf abgeseiht und zu technischen Zwecken verwandt werden.

§ 4. Für die Ausführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen ist das nachfolgende Reglement maßgebend.

§ 5. Zuwerdhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1 und 2 dieser Verordnungen werden mit einer Geldbuße von fünf bis dreißig Mark für jeden Contraventionsfall, oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnismäßiger Haft geahndet, auch wenn kein, die Anwendung der Strafbestimmungen des § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs motivirender Thatbestand vorliegt.

§ 6. Die von der zuständigen Polizeibehörde als öffentliche Fleischbeschauer anerkannten Sachverständigen gegen die geforderte Untersuchung der Schweine auf Trichinen (§ 1) ohne hinreichenden Grund unterlassen oder verweigern, werden in jedem einzelnen Falle mit einer Geldbuße bis zu 5 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Amtlich anerkannte Sachverständige, welche sich bei Ausführung der mikroskopischen Untersuchung der Schweine auf Trichinen Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche eine härtere Strafe eintritt.

Außerdem ist diejenige Behörde, welche den Sachverständigen die Eigenschaft eines öffentlichen Fleischbeschauers beilegt, zur Zurücknahme der ihm erteilten Anerkennung befugt.

§ 8. Diese Verordnung tritt vom 1. März 1876 ab in Kraft; in denjenigen Ortschaften jedoch, in denen bis zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden öffentliche Fleischbeschauer noch nicht anerkannt worden sind, erst von dieser Anerkennung und der Veröffentlichung derselben (§ 1 des Reglements) ab.

Merseburg, den 22. Januar 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Reglement

über die Vornahme der mikroskopischen Untersuchung der Schweine auf Trichinen, erlassen auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, als Anlage zur Polizei-Verordnung vom 22. Januar 1875.

§ 1. Die Anerkennung eines Sachverständigen als öffentlichen Fleischbeschauers, im Sinne des § 1 der vorstehenden Polizei-Verordnung, wird für die Landgemeinden von den Landräthen bzw. Kreisamtschefs, für die Städte von der Ortspolizeibehörde, in den Städtischen Ortschaften von den Polizeivorstehern erteilt.

Für Ärzte, Tierärzte und approbirte Apotheker bedarf es zur Erlangung dieser Befugnis nur der Meldung bei den genannten Behörden, welche dieselben nach Ertheilung der Befugnis durch Handschlag zu Protokoll in Aktbuch nehmen.

Alle übrigen Personen, welche als öffentliche Fleischbeschauer anerkannt zu werden wünschen, haben sich zunächst bei den vorbestimmten Behörden zu melden. Letztere haben deren Zuverlässigkeit und allgemeine Befähigung für das in Rede stehende Geschäft sorgfältig zu prüfen, und nach dem Ergebnisse die Genehmigung zur Ablegung der Prüfung vor dem

Bekanntmachung.

Den Besitzern von Obstbäumen im hiesigen Amtsbezirk bringe ich hiermit die Bestimmungen der königlichen Regierung zu Merseburg vom 28. März 1852 betreffend das Reinigen der Bäume von Haufen und Raupennestern mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß diejenigen, welche

bis zum 15. April d. Js.

das Raupen ihrer Obstbäume nicht bewirkt haben, auf Grund des § 368 al. 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs zur Bestrafung gezogen werden.
Brachwitz, den 9. Februar 1876. Der Amtsvorsteher. C. Wenzel.

Die Kunst-Färberei, Druckerei, chem. Wasch-Anstalt von F. Ponath, H. Ulrichsstraße 8,
empfehl ich einem geehrten Publikum hiermit bestens.

Prima Nagel, Enrico Boltze.
Ein fast neues franz. Billard mit compl. Zubehör zu verkaufen. Zu erfragen Herrenstraße 11, bei P. H. Swoboda.
Briguettes zu verkaufen
Kapfenstr. 16, Robert Doherty.

Ein Lehrling findet unter sehr günstigen Bedingungen Aufnahme bei
Julius Meyer, Uhrmacher, Markt 21/22.
Ich suche für meine Weiß-, Brod- und Kuchenbäckerei einen Lehrling.
F. Krüger, Bäckermeister.

Für die Redaction verantwortlich D. Bertaum.

zuständigen Kreisphysikus zu erteilen oder zu verweigern. Ohne diese Genehmigung darf Niemand geprüft werden.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von fünf Mark vor Beginn derselben an den Kreisphysikus zu entrichten.

Von dem Ausfalle der Prüfung haben die Kreisphysiker die zuständige Behörde in Kenntniß zu setzen, worauf falls die Prüfung bestanden ist und der Geprüfte sich über den Besitz eines brauchbaren Mikrostops ausweisen hat (§ 3 Abs. 1) die Anerkennung des Geprüften als öffentlicher Fleischbeschauer erfolgt. Die Ausfertigung derselben geschieht, unter Siegel und Unterschrift der Behörde losen- und stempelfrei.

Bei Ausübung der Bescheinigung ist deren Inhaber durch Handschlag zur gewissenhaften Vornahme aller ihm übertragenen Untersuchungen protokolllarisch zu verpflichten.

Die Namen sämtlicher öffentlich anerkannter Fleischbeschauer sind in den Kreisblättern und sonstigen zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen dienenden Veröffentlichungen zur Kenntniß des Publikums zu bringen. In derselben Weise sind Ab- und Zugänge, sobald sie eintreten, zu veröffentlichen. Von jeder solchen Veröffentlichung ist der Regierung Anzeige zu machen.

§ 2. Zur Ertheilung des Unterrichtes in der Untersuchung auf Trichinen sind sämtliche Kreisphysiker und der Departements-Tierarzt berechtigt. Falls keine Vereinbarung stattgefunden hat, sind fünf Mark dafür zu bezahlen.

§ 3. Die Beschaffung der zur Untersuchung erforderlichen Mikroskope bleibt den Fleischbeschauern überlassen, doch müssen diese Instrumente vor dem Gebrauche von dem zuständigen Kreisphysikus geprüft, und hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit bescheinigt sein. Zur Belehrung über die Trichinen-Untersuchung werden folgende Schriften empfohlen: Anleitung zur Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen von Th. Engelbrecht, im Verlage von Joh. Heim. Meyer in Braunschweig, Darstellung der Lehre von den Trichinen von Virchow, Berlin 1864.

§ 4. Ueber die Gebühr für die Vornahme der mikroskopischen Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen hat der Besitzer des Schweines sich mit dem Sachverständigen zu einigen. Dabei wird eine Mark der Regel nach für eine angemessene Vergütung zu erachten sein.

§ 5. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind ausgeschnittene Stücke aus den Muskeln des Zwergfelles, des Bauches, des Rückens, des Kehlfloßes, sowie der Brustmuskeln, welche die Augen umgeben, zu verwenden.

Das Ausschneiden dieser Fleischstücke ist in der Regel von dem Sachverständigen selbst oder in dessen Gegenwart zu bewirken. Doch kann solches auch durch einen unterrichteten, von dem Gemeindevorsteher zu bestellenden zuverlässigen Personen oder in deren Gegenwart vorgenommen werden, die alsdann diese Fleischstücke dem Fleischbeschauer zu überbringen haben. In jedem Falle ist die Stelle der Fleischstücke am Schlachtort selbst von demjenigen, welcher das betreffende Schwein schlachten läßt, mit seinem Namen deutlich zu beschriften.

Sind mehrere Schweine gleichzeitig geschlachtet, so hat der Ueberbringer dafür zu sorgen, daß keine Verwechslung der zur Untersuchung ausgeschnittenen Fleischproben der einzelnen Schweine stattfinden kann. Zu diesem Zwecke sind die Proben jedes Schweines besonders zu verpacken, und ist jedes Paket mit dem Namen desjenigen, welcher das Schwein geschlachtet läßt, und mit der laufenden Nummer des Schlachtbuchs zu bezeichnen, unter welcher das betreffende Schwein eingetragen ist.

§ 6. Wer ein Schwein zu schlachten beabsichtigt, hat davon den als Fleischbeschauer anerkannten Sachverständigen am Tage vorher, unter Angabe der Zeit des Schlachtens, Anzeige zu machen, damit derselbe in den Stand gesetzt wird, die Untersuchung ohne nachtheilige Verzögerung eintreten zu lassen.

§ 7. Jeder Gewerbetreibende, welcher Schweine zum Verkauf schlachtet oder schlachten läßt, hat ein Schlachtbuch nach folgenden Rubriken zu halten:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr.	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race.	Angabe des Ortes, woher das Schwein bezogen ist, sowie des Namens des Verkäufers.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Bescheinigung des als Fleischbeschauer anerkannten Sachverständigen über das Ergebnis der Untersuchung.

Nachdem von dem Gewerbetreibenden die erforderlichen Notizen in den Rubriken 1—4 eingetragen sind, wird das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur Ausfüllung der Rubriken 5—6 vorgelegt.

Nicht Gewerbetreibende, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu halten und für die vorchriftsmäßige Ausfüllung der einzelnen Rubriken Sorge zu tragen, oder sich vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung, welche die in dem vorstehenden Buch angegebene Notizen enthalten muß, ausstellen zu lassen und solche mindestens drei Monate lang aufzubewahren.

Das Schlachtbuch oder die vorbemerkte Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde, oder deren Organe zur Controle auf Erfordern jeder Zeit vorzulegen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 5 und 7 des Reglements werden für jeden Uebertretungsfall mit einer Geldbuße bis zu fünf Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 9. Findet der Sachverständige das untersuchte Fleisch trichinienhaltig, so hat derselbe dies ohne Verzug sowohl dem Eigentümer als auch der Ortspolizeibehörde zu melden.
Merseburg, den 22. Januar 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Beamten-Consum-Verein.

Von Dienstag den 15. Februar c. ab übernimmt der Fleischmeister Herr **W. Voigt, Leipzigstraße Nr. 6,** den Verkauf von sämtlichen Fleischwaaren für unsern Verein.

Indem wir die geehrten Mitglieder hiervon benachrichtigen, bemerken wir, daß der Verkauf der Waaren nur auf Zahlung mit **Wertzzeichen (Metallmarken)** stattfindet und daß solche gegen Baarzahlung vorher in unserm Verkaufsbüro zu erheben sind, wofür sich auch die Bedingungen, unter denen der Verkauf zu erfolgen hat, zur Einsicht ausliegen.
Halle, den 6. Februar 1876.

Beamten-Consum-Verein zu Halle a. d. S.

(Eingetragene Genossenschaft.)

L. Redslob, Koderisch, Arnold.

2 Wohnungen zu 100 und 120 % sind in der Blücherstraße zu vermieten. Näheres bei Herren **Berner & Vangenberg,** Blücherstraße 6.

Eine herrschaftliche Wohnung in der Bel-Etage ist zum 1. April oder früher zu vermieten. Zu erfragen beim Hausmann gr. Ulrichsstraße 55.

Möbl. Wohn. f. o. p. z. v. gr. Schloßgasse 3, I. Anst. Schlafstelle mit Kost Trödel 13.

Möbl. Wohn. f. o. p. z. v. gr. Schloßgasse 3, I.

Für die Redaction verantwortlich D. Bertaum. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.